

## **Satzung des Mesnerverbandes in der Erzdiözese Freiburg**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1    Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2    Zweck und Aufgabe des Verbandes.....	3
§ 3    Mittel des Mesnerverbandes .....	4
<b>Kapitel 2 – Mitgliedschaft und Beitrag.....</b>	<b>4</b>
§ 4    Mitgliedschaft .....	4
§ 5    Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 6    Mitgliedsbeitrag .....	5
<b>Kapitel 3 – Organe des Verbandes.....</b>	<b>5</b>
§ 7    Gliederungen des Mesnerverbandes.....	5
§ 8    Organe des Verbandes .....	5
<b>Abschnitt 2 – Delegiertenversammlung.....</b>	<b>5</b>
§ 9    Zusammensetzung der Delegiertenversammlung .....	5
§ 10   Delegiertenversammlung - Sitzungen.....	6
§ 11   Aufgaben der Delegiertenversammlung .....	6
<b>Abschnitt 3 – Pfarreiebene.....</b>	<b>6</b>
§ 12   Zusammensetzung der Pfarreiversammlung .....	6
§ 13   Pfarreiversammlung – Sitzungen .....	6
§ 14   Aufgaben der Pfarreiversammlung .....	7
<b>Abschnitt 4 – Gesamtvorstand .....</b>	<b>7</b>
§ 15   Zusammensetzung des Gesamtvorstandes .....	7
§ 16   Gesamtvorstand – Sitzungen .....	7
§ 17   Aufgaben des Gesamtvorstandes .....	8
<b>Abschnitt 5 – Geschäftsführender Vorstand.....</b>	<b>8</b>
§ 18   Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes .....	8
§ 19   Wahlen.....	9
§ 20   Geschäftsführender Vorstand – Sitzungen.....	9
§ 21   Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes .....	9
<b>Abschnitt 6 – Diözesanleiter.....</b>	<b>10</b>
§ 22   Diözesanleiter .....	10
§ 23   Vertretung des Mesnerverbandes im Rechtsverkehr .....	10
<b>Abschnitt 7 – Schriftführer, Kassierer, Beisitzer .....</b>	<b>10</b>
§ 24   Schriftführer .....	10
§ 25   Kassierer.....	10
§ 26   Beisitzer .....	11
<b>Abschnitt 8 – Diözesanpräses.....</b>	<b>11</b>

§ 27	Diözesanpräses .....	11
<b>Kapitel 4 – Sonstige Bestimmungen .....</b>		<b>11</b>
§ 28	Satzungsänderung, Auflösung des Mesnerverbandes .....	11
§ 29	Vermögensbindung .....	11
<b>Kapitel 5 – Förderung und Sicherung der kirchlichen Sendung, Bischöfliche Aufsicht .....</b>		<b>12</b>
§ 30	Bischöfliche Aufsicht .....	12
<b>Kapitel 6 – Schlussbestimmungen.....</b>		<b>12</b>
§ 31	Übergangsregelungen.....	12
§ 32	Inkrafttreten.....	12

## Präambel

In der Erzdiözese Freiburg besteht gemäß den Statuten vom 19. März 1953 eine Mesnervereinigung „St. Josefsbruderschaft“.

Der Dienst des Mesners ist ein Dienst im Auftrag der Kirche. Er besteht in der Hilfe bei liturgischen Handlungen, in der Pflege und Sicherung des Kirchengebäudes und seines Inventars.

Als liturgischer Dienst verpflichtet er den Mesner in besonderer Weise zur Lebensgestaltung nach dem Glauben der Kirche.

Die Delegiertenversammlung hat auf ihrer Sitzung vom 26. Juni 2025 beschlossen, die Satzung des Mesnerverbandes wie folgt neu zu fassen.

## Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Mesnerverband führt den Namen: **Mesnerverband in der Erzdiözese Freiburg** (im Folgenden „Mesnerverband“). Er ist der diözesane Berufsverband für alle Mesnerinnen und Mesner in der Erzdiözese Freiburg.

(2) Der Mesnerverband ist nach kirchlichem Recht ein privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit im Sinne der Canones 299, 321 – 326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts). Er hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit gem. § 54 BGB.

(3) Der Sitz ist Freiburg im Breisgau.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen auf alle Geschlechter, soweit dies nach dem Amt möglich ist.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes

(1) Der Mesnerverband hat als diözesaner Berufsverband die Aufgabe, alle berufsständischen Belange der Mesner in der Erzdiözese Freiburg zu wahren, zu fördern und die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern.

(2) Der Zweck des Berufsverbandes wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung des geistlichen Lebens der Mitglieder (spirituelle Aufgabe),
2. die Sorge für die berufliche Aus- und Weiterbildung (Bildungsaufgabe),
3. die Vertretung der berufsständigen Interessen und der sozialen Belange seiner Mitglieder (soziale Aufgabe).

(3) Der Mesnerverband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der römisch-katholischen Kirche.

(4) Folgende diözesane Gesetze, Ordnungen einschließlich deren Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung finden Anwendung:

1. Das kirchliche Arbeitsrecht, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.

2. Die kirchlichen Rechtsnormen zum Umgang mit sexueller, körperlicher sowie seelischer Gewalt, insbesondere die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung) sowie die Präventionsordnung.
3. Das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die Durchführungsverordnung zum KDG.
4. Das kirchliche Archivrecht, insbesondere die Kirchliche Archivordnung (KAO), die Grundsätze für die Erteilung von Sondergenehmigungen zur Verkürzung von Schutzfristen gemäß § 10 KAO, die „Leitlinien zur elektronischen Schriftgutverwaltung“ und die „Leitlinien zur Digitalisierung von kirchlichem Archivgut“.

### **§ 3 Mittel des Mesnerverbandes**

- (1) Die Mittel des Mesnerverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Mesnerverbandes.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Mesnerverbandes keine Anteile am Mesnerverbandsvermögen.

## **Kapitel 2 – Mitgliedschaft und Beitrag**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mesner im Sinne dieser Satzung sind Personen im Haupt- oder Nebenberuf sowie im ehrenamtlichen Engagement, die in einer Kirche oder Kapelle einer Pfarrei in der Erzdiözese Freiburg oder bei einer Klostersgemeinschaft auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg den Dienst des Mesners ausüben.
- (2) Jeder Mesner in der Erzdiözese Freiburg, der die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt, kann dem Mesnerverband beitreten. Die Mitgliedschaft ist über den Pfarreivorstand beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen (Beitrittserklärung), über die Aufnahme entscheidet der Pfarreivorstand nach freiem Ermessen. Der Pfarreivorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages und der Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages, ist nicht übertragbar und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (3) Der Gesamtvorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Mesnerverband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitgliedes,
  2. durch den Austritt des Mitgliedes,
  3. durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Mesnerverband.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Infolge von Krankheit oder aus Altersgründen aus dem Dienst scheidende Mesner behalten die Mitgliedschaft, sofern sie nicht ihren Austritt erklären.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

(1) Zur Finanzierung der Tätigkeiten des Mesnerverbandes werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **Kapitel 3 – Organe des Verbandes**

### **§ 7 Gliederungen des Mesnerverbandes**

(1) Der Mesnerverband in der Erzdiözese Freiburg gliedert sich in:

1. Diözesanebene,
2. Pfarreiebene.

### **§ 8 Organe des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

(2) Alle Personen, die Leitungsaufgaben in den verschiedenen Organen des Mesnerverbandes haben, müssen im aktiven Dienst stehen und Mitglied im Mesnerverband sein.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind alle Organe an staatliche und kirchliche Gesetze und diese Satzung gebunden. Für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes besteht eine Rezeptionspflicht (Kenntnisnahmepflicht) des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg.

## **Abschnitt 2 – Delegiertenversammlung**

### **§ 9 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende und kontrollierende Organ des Mesnerverbandes.

(2) Der Delegiertenversammlung gehören an:

1. die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
2. die geistlichen Begleiter,
3. die gewählten Pfarrevorsitzenden,
4. die Delegierten aus jeder Pfarrei.

(3) Die Mindestzahl nach Absatz 2 Nummer 4 wird auf mindestens drei Delegierte je Pfarrei festgesetzt. Im Übrigen finden § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 4 Anwendung.

(4) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.

## **§ 10 Delegiertenversammlung - Sitzungen**

- (1) Die Delegiertenversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Die Einladung der Delegierten hat sechs Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (4) Anträge, die bei der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (5) Weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden in der Delegiertenversammlung zustimmen. Über die ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Alle Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten zu fassen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder des Mesnerverbandes dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat in diesem Fall innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

## **§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung trifft Grundsatzentscheidungen und beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Grundsätzlich ist sie für alle Aufgaben zuständig, sofern einzelne Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Sie wählt nach der gültigen Wahlordnung des Mesnerverbandes in Präsenz und in geheimer Wahl den geschäftsführenden Vorstand, nimmt seinen Rechenschaftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Ferner wählt sie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören (siehe § 19 Abs. 2 Pkt. 4 und § 25 Abs. 3). Die Delegiertenversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (3) Sollte eine Wahl des geschäftsführenden Vorstandes in Präsenz nicht möglich sein, kann diese in Form einer Briefwahl erfolgen.

### **Abschnitt 3 – Pfarreiebene**

## **§ 12 Zusammensetzung der Pfarreiversammlung**

- (1) Die Pfarreiversammlung ist die Versammlung der Mesner innerhalb einer Pfarrei.

## **§ 13 Pfarreiversammlung – Sitzungen**

- (1) Die Pfarreiversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Pfarrevorsitzenden zusammen.
- (2) Vor einer Delegiertenversammlung tritt die Pfarreiversammlung zusammen, um die Delegierten für diese Delegiertenversammlung zu wählen. Im Übrigen findet Absatz 1 Anwendung.

## **§ 14 Aufgaben der Pfarreiversammlung**

(1) Von der Pfarreiversammlung ist für jede Pfarrei für die Dauer von 4 Jahren als Pfarrevorstand zu wählen:

1. der Pfarrevorsitzende des Mesnerverbandes und
2. der stellvertretende Pfarrevorsitzende des Mesnerverbandes,
3. die Delegierten aus der Pfarrei gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 4,
4. zwei Kassenprüfer, die nicht der Pfarreileitung des Mesnerverbandes angehören.

(2) Zusätzlich kann von der Pfarreiversammlung gewählt werden:

1. ein Schriftführer,
2. ein Kassierer,
3. bis zu vier Beisitzer.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 müssen im aktiven kirchlichen Dienst stehen. Die Wahlen sind geheim durchzuführen.

(4) Für jeweils angefangene zehn Mitglieder des Mesnerverbandes in der Pfarrei wird vor einer Delegiertenversammlung ein Delegierter gewählt, wobei mindestens die nach § 9 Absatz 3 festgesetzte Mindestzahl zu bestimmen ist. Wählbar als Delegierte sind ausschließlich Mitglieder des Verbandes.

(5) Der Pfarrevorstand des Mesnerverbandes leitet die Arbeit des Mesnerverbandes in dieser Pfarrei. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann auf Vorschlag des Pfarrevorstandes einen Pfarreipräsidenten (pastoraler Mitarbeiter als geistlicher Begleiter) ernennen. Dem Präsidenten obliegt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrevorstand die besondere Sorge in spiritueller und theologischer Hinsicht.

(6) Pfarreiversammlungen des Mesnerverbandes können bei verschiedenen Aufgaben zusammenarbeiten.

## **Abschnitt 4 – Gesamtvorstand**

### **§ 15 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

1. den gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
2. dem Diözesanpräsidenten und seinem Stellvertreter,
3. den gewählten Pfarrevorständen und
4. den ernannten Pfarreipräsidenten.

### **§ 16 Gesamtvorstand – Sitzungen**

(1) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich zur Sitzung zusammen und nimmt in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet, deren Aufgaben wahr, ausgenommen Aufgaben gem. § 11 und § 28 Abs. 1.

(2) Außerdem wird auf jeder Gesamtvorstandstagung ein Schulungs- und Weiterbildungsthema für alle Mitglieder des Gesamtvorstandes des Mesnerverbandes angeboten.

(3) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Sitzungsbeginn einzuladen. Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung

des Gesamtvorstandes ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung schriftlich beim Diözesanleiter beantragt.

### **§ 17 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

(1) Der Gesamtvorstand nimmt in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet, deren Aufgaben wahr, ausgenommen die Aufgaben gem. § 11 Abs. 2 und § 28 dieser Satzung.

(2) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind für den geschäftsführenden Vorstand verbindlich.

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4 Absatz 3.

## **Abschnitt 5 – Geschäftsführender Vorstand**

### **§ 18 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem Diözesanleiter,
2. dem stellvertretenden Diözesanleiter,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer,
5. bis zu vier stimmberechtigten Beisitzern,
6. dem Diözesanpräses und seinem Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Diese Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen während einer fortlaufenden Vorstandszugehörigkeit nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden die Diözesanleitung nach Absatz 1 Nummer 1 innehaben; dasselbe gilt für das Innehaben der stellvertretenden Diözesanleitung nach Absatz 1 Nummer 2. Ein stellvertretender Diözesanleiter kann im Anschluss an seine Amtszeit als stellvertretender Diözesanleiter für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden Diözesanleiter im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 werden. Nach einem Ausscheiden aus dem Amt des Diözesanleiters kann die Person in der nächsten Amtszeit nur weiteres Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sein.

(4) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes keine Vergütung. Für Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen gilt das „Statut für ehrenamtliches Engagement in der Erzdiözese Freiburg“.

## **§ 19 Wahlen**

(1) Der Diözesanleiter und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlen von den wahlberechtigten Delegierten der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Gewählt werden kann jeder Mesner in der Erzdiözese Freiburg, der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt und Mitglied im Mesnerverband ist. Nicht wählbar sind Mitglieder nach § 5 Absatz 3. Wiederwahl ist zulässig (vgl. § 18 Abs. 3).

(2) Von den wahlberechtigten Delegierten der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt:

1. Schriftführer,
2. Kassierer,
3. bis zu vier Beisitzer,
4. Kassenprüfer.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 werden in geheimer Wahl gewählt.

(4) Sollten Nachrücker bei den Mitgliedern nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 bestimmt sein, rücken diese bei Ausscheiden eines Beisitzers entsprechend der Anzahl ihrer Stimmen nach.

(5) Das Nähere hinsichtlich des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung des Mesnerverbandes.

## **§ 20 Geschäftsführender Vorstand – Sitzungen**

(1) Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist bei einer Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder, darunter der Diözesanleiter oder der stellvertretende Diözesanleiter, gegeben.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Vorschlag abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Diözesanvorstand und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 21 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes**

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Mesnerverbandes, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.

(2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Leitung des Mesnerverbandes,
2. Vorbereitung der Delegiertenversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
3. Einberufung der Delegiertenversammlungen,
4. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen oder des Gesamtvorstandes,
5. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung.

## Abschnitt 6 – Diözesanleiter

### § 22 Diözesanleiter

- (1) Der Diözesanleiter ist in seiner Tätigkeit für den Mesnerverband an die Beschlüsse der Organe des Mesnerverbandes gebunden.
- (2) Der Diözesanleiter leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung, die Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Der Diözesanleiter ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er unterrichtet das zuständige Organ in der nächsten Sitzung über die von ihm nach dieser Regelung getroffene Eilentscheidung sowie über die Gründe.
- (4) Der Stellvertreter des Diözesanleiters übernimmt bei Verhinderung des Diözesanleiters dessen Aufgaben.

### § 23 Vertretung des Mesnerverbandes im Rechtsverkehr

- (1) Der Mesnerverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Diözesanleiter oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

## Abschnitt 7 – Schriftführer, Kassierer, Beisitzer

### § 24 Schriftführer

- (1) Die Aufgaben des Schriftführers sind das Führen der Protokolle:
  1. der Delegiertenversammlung,
  2. des Gesamtvorstandes und
  3. der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Der Schriftführer leitet die Protokolle zeitnah dann an den Diözesanleiter weiter.

### § 25 Kassierer

- (1) Zu den Aufgaben des Kassierers zählen:
  1. Der Kassierer verwaltet die Kasse und besorgt die fälligen Zahlungen nach Anweisung des Diözesanleiters.
  2. Er hat bis zum 31. März eines jeden Jahres den Verwendungsnachweis - Kassenbericht - über die diözesanen Zuschüsse zu erstellen und dem Diözesanleiter zuzusenden.
  3. Der geschäftsführende Vorstand berät zeitnah den jährlichen Kassenbericht. Dieser wird danach bei der jährlichen Gesamtvorstandschafstagung zur Beratung vorgelegt. Danach erfolgt die Weiterleitung durch den Diözesanleiter an die zuständige Stelle im Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung.
- (2) Er legt in der Delegiertenversammlung den Kassenbericht vor.
- (3) Der Kassenbericht sowie die Buch- und Kassenführung des Diözesanverbandes sind jährliche von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen, welche von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden (vgl. § 11 Abs. 2).
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 und 3 gelten für den von der Pfarreversammlung gemäß § 14 Absatz 2 gewählten Kassierer entsprechend.

(5) Sofern durch die Pfarreversammlung ein Kassierer gemäß § 14 Absatz 2 gewählt wurde, obliegt es diesem, einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen. Dieser ist zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfer an den geschäftsführenden Vorstand weiterzuleiten. Näheres wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

(6) Bei Verzicht auf die Wahl eines Kassierers oder im Falle der Auflösung einer Pfarreversammlung ist ein abschließender Kassenbericht zu erstellen. Dieser Kassenbericht ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu übermitteln. Des Weiteren sind sämtliche Guthaben der Pfarreversammlung auf ein vom geschäftsführenden Vorstand zu benennendes Konto des Diözesanverbandes zu überweisen.

### **§ 26 Beisitzer**

(1) Die Beisitzer haben als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Aufgabe, den Diözesanleiter zu beraten und in seiner Tätigkeit zu unterstützen; unter anderem durch Mitarbeit in der Mesnerausbildung, bei Schulungen, Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit, Führen der Homepage, bei allgemeinen und künftig anfallenden neuen Aufgaben.

## **Abschnitt 8 – Diözesanpräses**

### **§ 27 Diözesanpräses**

(1) Der Diözesanpräses und sein Stellvertreter werden vom Erzbischof unter Berücksichtigung der Vorschläge des Gesamtvorstandes auf vier Jahre ernannt. Der Vorschlag des Gesamtvorstandes soll bis zu drei Personen umfassen.

(2) Der Diözesanpräses und sein Stellvertreter beraten den Mesnerverband in theologischen Fragen, insbesondere auf dem Gebiet der pastoral-liturgischen und religiösen Bildungsarbeit sowie in Fragen des Berufsbildes.

(3) Der Diözesanpräses unterzeichnet Ehrenurkunden des Mesnerverbandes zusammen mit dem Diözesanleiter.

(4) Bei Verhinderung des Diözesanpräses übernimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben.

## **Kapitel 4 – Sonstige Bestimmungen**

### **§ 28 Satzungsänderung, Auflösung des Mesnerverbandes**

(1) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Mesnerverbandes ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Delegiertenversammlung erforderlich.

(2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariat.

### **§ 29 Vermögensbindung**

(1) Bei Auflösung des Mesnerverbandes geht nach Ausgleich der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an das Erzbischöfliche Ordinariat zur Verwaltung.

(2) Erfolgt binnen 5 Jahren nach der Auflösung kein neuer Zusammenschluss mit gleichen oder ähnlichen Zielen, so steht das Vermögen des Mesnerverbandes der Erzdiözese Freiburg zur Verwendung für ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke zur Verfügung.

## **Kapitel 5 – Förderung und Sicherung der kirchlichen Sendung, Bischöfliche Aufsicht**

### **§ 30 Bischöfliche Aufsicht**

(1) Der Berufsverband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg. Diese Aufsicht wird durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg ausgeübt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg auf Verlangen sowie den Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg über ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Kassenberichts und der durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresrechnung.

(3) Dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Mesnerverbandes und seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Unterlagen des Mesnerverbandes zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(4) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

1. Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen;
2. Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkung, Zuwendung oder Vermächtnis sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
3. Erteilung von Einzelvollmachten;
4. Auflösung des Mesnerverbandes;
5. diese Vereinssatzung, die Änderung der Vereinssatzung oder des Vereinszweckes.

## **Kapitel 6 – Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Übergangsregelungen**

(1) Bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes in der nächsten Delegiertenversammlung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

### **§ 32 Inkrafttreten**

(1) Die Satzungsänderungen und damit die gesamte Neufassung der Satzung wurden von der Delegiertenversammlung am 26. Juni 2025 einstimmig angenommen und beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Erzbischof am 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung des Mesnerverbandes der Erzdiözese Freiburg vom 8. Dezember 2008 außer Kraft.

Freiburg, den 26. Juni 2025

Barbara Janka, Diözesanleiterin